

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 03/2024 vom 21. März 2024

INHALTSANGABE

A. Allgemeiner Teil

1. „Netzwerk Patientensicherheit Saarland“2

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2024..... 2
2. Homepage der KZVS 3
3. Gebührenordnung der KZVS 4
4. „Krebskranke in der Zahnarztpraxis“ | Patienteninformation steht kostenlos zur Verfügung..... 4



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

A. Allgemeiner Teil

1. Netzwerk Patientensicherheit im Saarland

Rund um das Thema „Patientensicherheit“ arbeiten die Ärztekammer des Saarlandes, Abt. Zahnärzte, und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland mit einer Reihe weiterer Institutionen im „Netzwerk Patientensicherheit“ zusammen.

 Näheres zum Netzwerk Patientensicherheit finden Sie unter:

<https://www.patientensicherheit.saarland/>



C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2024

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal II/2024 hat der Vorstand – den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend –, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das II. Quartal des Jahres 2024 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal II/2024 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Website der KZVS zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet. Die Grenzwerte für das Quartal II/2024 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal II/2023 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert		
	Pkte je Fall II/2023	Pkte je Fall II/2024	Differenz %
Zahnärzte	97	94	- 3,1 %
Oralchirurgen	102	99	- 2,9 %
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	141	134	- 5,0 %

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal II/2024 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (II/2023).

Es war zum anderen eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig. **Konkret erfolgte hierzu eine Absenkung der Basisgrenzwerte um 6 %.** Ursache hierfür ist, dass seit dem 01.01.2023 wieder eine strenge Budgetierung der vertragszahnärztlichen Gesamtvergütung gilt (GKV-FinStG)!

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das 2. Quartal 2024.

- Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal II/2024** ist als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>

- Bitte berücksichtigen Sie unbedingt, dass auch im Jahr 2024 weiterhin eine strenge Budgetierung der vertragszahnärztlichen Gesamtvergütung gilt (GKV-FinStG)!

2. Homepage der KZVS

Mit unserer Rund-Mail an die Praxen vom 14.03.2024 hatten wir informiert, dass die neue Homepage der KZVS online gegangen ist. Unter der bekannten Adresse

www.kzv-saarland.de

finden Sie das Informationsangebot der KZVS nun in modernisierter Fassung.



Nicht nur das Design wurde dabei modernisiert, auch die Funktionen haben wir technisch überarbeitet. Gleichzeitig haben wir die bislang bereitgestellten Informationen und Dateien aktualisiert, damit der Blick für die wesentlichen Informationen frei ist.

Nicht zuletzt haben wir die Nutzung auf mobilen Endgeräten optimiert.

Wir hoffen, dass wir Ihrem Informationsbedarf mit der neuen Homepage der KZVS gerecht werden.

Auf Ihre Rückmeldungen und Ihr Feedback sind wir gespannt!



3. Gebührenordnung der KZVS

Bekanntmachung gemäß § 20 der Satzung der KZVS:

Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihrer Sitzung am 13.03.2024 eine neue Gebührenordnung beschlossen. Die Gebührenordnung tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Gebührenordnung i.V.m. § 20 der Satzung der KZVS mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Die Gebührenordnung ist diesem MSZ als **Anlage** beigelegt.

4. „Krebskranke in der Zahnarztpraxis“ | Patienteninformation steht kostenlos zur Verfügung

Die Patienteninformation zum Thema „Krebskranke in der Zahnarztpraxis“ bietet eine erste Orientierung, worauf Betroffene bei der Mund- und Zahnpflege achten sollten. Das Flyer können Sie ab sofort kostenfrei für Ihre Praxis bestellen.

Angeboten wird diese Patienteninformation vom Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) zusammen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK).

 Sie können die Patienteninformation hier ansehen:



 Sie können die Patienteninformation hier bestellen:

<https://www.kzbv.de/broschueren-und-flyer-bestellen.500.de.html#>

Anlagen zum MSZ Nr. 03/2024:

- HVM-Grenzwerte für das 2. Quartal 2024
- Gebührenordnung der KZVS – gültig ab dem 21.03.2024

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	150
von 71 bis 140	+50 %	141
von 141 bis 210	+40 %	132
von 211 bis 280	+30 %	122
von 281 bis 350	+20 %	113
von 351 bis 420	+10 %	103
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	94
von 491 bis 560	-2 %	92
von 561 bis 630	-4 %	90
von 631 bis 700	-6 %	88
von 701 bis 770	-8 %	86
von 771 bis 840	-10 %	85
von 841 bis 910	-12 %	83
von 911 bis 980	-14 %	81
von 981 bis 1.050	-16 %	79
ab 1.051	-18 %	77

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	158
von 71 bis 140	+50 %	149
von 141 bis 210	+40 %	139
von 211 bis 280	+30 %	129
von 281 bis 350	+20 %	119
von 351 bis 420	+10 %	109
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	99
von 491 bis 560	-2 %	97
von 561 bis 630	-4 %	95
von 631 bis 700	-6 %	93
von 701 bis 770	-8 %	91
von 771 bis 840	-10 %	89
von 841 bis 910	-12 %	87
von 911 bis 980	-14 %	85
von 981 bis 1.050	-16 %	83
ab 1.051	-18 %	81

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	214
von 71 bis 140	+50 %	201
von 141 bis 210	+40 %	188
von 211 bis 280	+30 %	174
von 281 bis 350	+20 %	161
von 351 bis 420	+10 %	147
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	134
von 491 bis 560	-2 %	131
von 561 bis 630	-4 %	129
von 631 bis 700	-6 %	126
von 701 bis 770	-8 %	123
von 771 bis 840	-10 %	121
von 841 bis 910	-12 %	118
von 911 bis 980	-14 %	115
von 981 bis 1.050	-16 %	113
ab 1.051	-18 %	110

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals durch die Summe der den einzelnen zahnärztlichen Behandlern einer Praxis zugeordneten Faktoren (Praxisfaktor) geteilt. Bruchteile einer Fallzahl werden auf volle Fallzahlen abgerundet.

Bei den nebenstehenden ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.

Gebührenordnung

der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

- beschlossen von der Vertreterversammlung am 12.07.2023 -
- geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.03.2024 -

§ 1

Aufgabenfinanzierung der KZVS

Die Mittel, deren die KZVS zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht (§ 17 Abs. 2 ff der Satzung der KZVS). Daneben tritt zur Finanzierung spezifischer Aufgaben die vorliegende Gebührenordnung.

§ 2

Gebühren

Für die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte werden Gebühren in der jeweils benannten Höhe erhoben:

Sachverhalt	Gebühr
1. Feststellung des Endes des Ruhens der Zulassung durch den Zulassungsausschuss in Sitzung, wenn das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Berufshaftpflichtversicherung) durch den Vertragsarzt verspätet nachgewiesen wurde (§ 95e Abs. 4 Satz 5 SGB V)	600,- Euro
2. Erlass eines Widerspruchbescheides - zurückgewiesener Widerspruch (unzulässig und / oder unbegründet, Ermächtigungsgrundlage § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V)	100,- Euro

<p>3. Für offensichtlich unbegründete Widersprüche* (§ 46 Abs. 1 Nr. d) Zahnärzte-ZV)</p>	<p>200,- Euro</p>
<p>4. Weitere Ausfertigungen bereits erhaltener Unterlagen (Bescheide, Honorarbescheidenanlagen, Rundschreiben etc.) sowie sonstige Ausfertigungen und Anfertigungen von Kopien auf Antrag</p>	<p>0,50 Euro je Blatt, mindestens 5,00 Euro</p>
<p>5. Bearbeitungsaufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei vorläufigen Zahlungsverboten (pro Fall) - bei Pfändungen, pro Pfändung und Zahlung - bei Pfändungen, pro Pfändung und Vierteljahresabschluss 	<p>25,00 Euro</p>
<p>6. Bearbeitungsaufwand bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens</p>	<p>100,00 Euro</p>
<p>7. Antrag auf Bearbeitung verspätet eingereichter Quartalsabrechnungen, falls eine Berücksichtigung im Rechnungslauf noch möglich ist.</p>	<p>200,00 Euro</p>
<p>8. Nachgebühr für nicht ausreichend frankierte bzw. unfrankierte Postsendungen</p>	<p>5,00 Euro</p>
<p>9. Kosten für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungsabrechnung durch externe Stellen (z.B. bei Beauftragung eines fachkundigen Gutachters durch die KZVS im Rahmen der Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung)</p>	<p>Ersatz der entstandenen Kosten in voller Höhe, wenn aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung ein Honorarbescheid ergeht und dieser ganz oder teilweise rechtskräftig wird.</p>

Eine Ausnahme kann durch Entscheidung des Vorstandes erfolgen, wenn die Gebührenpflicht zu sozialen Härten führt.

Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, ohne dass eine beantragte Verwaltungstätigkeit durchgeführt wurde, so fällt keine Gebühr an.

** wenn der Widerspruchsführer das Widerspruchsverfahren weiter betreibt, obwohl dieses objektiv aussichtslos ist, dem Widerspruchsführer die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die Kostenfolge bei Fortführung des Widerspruchsverfahrens schriftlich hingewiesen wurde und ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergeht*

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung einer Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit verursacht bzw. den Widerspruch erhoben hat.
- (2) Gebührensschuldner ist des Weiteren, wer die Gebühren durch eine gegenüber der KZV Saarland abgegebenen schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch der KZV Saarland entsteht
 - (a) mit Vollendung der vom Gebührensschuldner verursachten gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit,
 - (b) mit Zurückweisung des Widerspruchs / Erlass eines zurückweisenden Widerspruchbescheides oder
 - (c) im Falle der Zurücknahme oder sonstigen Erledigung des Antrages auf Verwaltungsarbeit, solange das Verwaltungsverfahren nicht bereits beendet ist.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung an den Schuldner.
- (3) Die Bekanntgabe nach dem Absatz 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen ist die Festsetzung durch Bescheid bekannt zu geben.

§ 5

Zahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Bei Mitgliedern der KZVS und Nichtmitgliedern als Erbringer von Notfalleleistungen, die gegenüber der KZVS einen Anspruch auf Vergütung haben, werden die Gebühren und/oder Auslagen gegen den Vergütungsanspruch aufgerechnet.
- (2) Im Übrigen werden Gebührenschulden, soweit sie nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit beglichen werden, unter Fristsetzung von 2 Wochen angemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Gebührenschulden im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

§ 6

Stundung und Erlass

Für die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung einer Gebühr nach dieser Gebührenordnung gilt § 76 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGB IV entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung gemäß § 20 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland in Kraft.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Nr. 2 und 3 finden erstmals für Widersprüche Anwendung, die nach der Veröffentlichung erhoben werden. Erhoben ist der Widerspruch, wenn er bei der KZVS eingegangen ist.